
Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (kGIVöB)

vom 08.05.2003 (Stand 01.01.2012)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

in Ausführung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994;

in Ausführung des bilateralen Abkommens der Schweiz mit der europäischen Union über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 1999;

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a, 42 Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Beitritt

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB), welche am 15. März 2001 revidiert worden ist, bei.

726.1

Art. 2 Ausführung

¹ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung alle im Hinblick auf die Ausführung der IVöB notwendigen Vorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausschreibung und Einladung;
- b) Eignung der Anbieter;
- c) Angebote;
- d) Wettbewerb und parallele Studienaufträge;
- e) Zuschlag des Auftrages und Vertragsabschluss;
- f) Überwachung.

2 Geltungsbereich

Art. 3 Auftragsarten

¹ Das vorliegende Gesetz findet auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen Anwendung.

Art. 4 Auftragswert

¹ Um zu bestimmen, ob der Schwellenwert erreicht wird, wird der Auftragswert getrennt nach Auftragsarten, nämlich Lieferungs-, Dienstleistungs- oder Bauaufträgen, berechnet.

² Der Begriff des Bauwerks ist für alle Auftragsarten im Staatsvertragsbereich anwendbar. Der Wert eines Bauauftrages wird durch den Gesamtwert der notwendigen Bauaufträge zur Realisierung des Bauwerks bestimmt.

³ Für Aufträge im Staatsvertragsbereich können Bauaufträge, die einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht überschreiten, und zusammengesetzt 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerks nicht überschreiten, gemäss den anwendbaren kantonalen Bestimmungen im Beschaffungswesen (Bagatellklausel) vergeben werden.

⁴ Für Aufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, findet der Begriff des Bauwerks keine Anwendung. Der Auftragswert ist definiert als Gesamtheit der Kosten, welche in einem Baukostenplan (BKP) bis drei Ziffern enthalten sind.

⁵ Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, um die Vergabebestimmungen zu umgehen.

⁶ Der Auftragswert umfasst alle Formen der Vergütung. Die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

Art. 5 Besondere Berechnungsmethoden

¹ Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, berechnet sich der Auftragswert wie folgt:

- a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge;
- b) oder der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

² Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³ Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtwert vorsehen, wird der Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, insofern diese bis zu zwölf Monate beträgt, oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit, der für vier Jahre errechnete Wert.

Art. 6 Auftraggeber

¹ Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) der Kanton, seine öffentlichrechtlichen Anstalten und Regiebetriebe sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b) die Gemeinden, die Burgergemeinden und die Gemeindeverbände;
- c) die Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Wasser, Energie, Umwelt und Verkehr sowie Telekommunikation tätig sind und auf der durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse erstellten und durch den Staatsrat genehmigten Liste aufgeführt sind;
- d) die Träger von kantonalen oder kommunalen Aufgaben, sofern sie keinen kommerziellen oder industriellen Zweck verfolgen;

726.1

- e) die Verantwortlichen von Objekten und Leistungen, sofern die Gesamtkosten zu 50 Prozent und mehr durch die öffentliche Hand subventioniert werden.

² Die Walliser Kantonalbank ist der IVöB nicht unterstellt.

Art. 7 Ständige Listen

¹ Der Kanton erstellt und führt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden ständige Listen qualifizierter Unternehmen und Leistungserbringer. Die Listen können berufsübergreifend sein, einen Bereich abdecken oder sich auf einen Beruf beschränken.

² Um in diese ständigen Listen eingetragen zu werden, muss der Leistungserbringer beziehungsweise die Person, welche das Unternehmen vertritt, die geforderten Berufsfähigkeiten erfüllen; im Übrigen muss das Unternehmen beweisen, dass es seine Verpflichtungen bezüglich der Bezahlung der Sozialabgaben und Sozialbeiträge nachgekommen ist und bestätigen, dass die Arbeitsbedingungen, welche in den Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen am Arbeitsort oder am Geschäftssitz in der Schweiz geregelt sind, eingehalten werden.

³ Eine Verordnung des Staatsrates legt die Kriterien, das Einschreibeverfahren und die Überwachung der eingeschriebenen Anbieter auf diesen Listen fest.

3 Verfahrensarten (siehe Anhang)

Art. 8 Grundsätze

¹ Der Auftraggeber kann immer ein Verfahren höherer Stufe wählen; er hat dann alle diesbezüglichen Bestimmungen und Bedingungen einzuhalten.

² Die Aufträge des Bauhauptgewerbes, deren Auftragswert unter 300'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 300'000 Franken bis 500'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 500'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden. *

³ Die Aufträge des Baunebengewerbes, deren Auftragswert unter 150'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden. *

⁴ Die Dienstleistungsaufträge, deren Auftragswert unter 150'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden. *

⁵ ... *

⁶ Die Lieferaufträge, deren Auftragswert unter 100'000 Franken liegt, können freihändig vergeben werden. Ab 100'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden. *

⁷ Unter den Voraussetzungen des Artikels 13 können diese Aufträge ausnahmsweise im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Art. 9 Offenes Verfahren

¹ Der Auftraggeber schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Jeder Interessierte kann ein Angebot einreichen.

Art. 10 Selektives Verfahren

¹ Der Auftraggeber schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Das Verfahren beinhaltet zwei Etappen:

- a) die Auswahl der zur Einreichung eines Angebots berücksichtigten Kandidaten;
- b) die Beurteilung der Angebote.

² Nach Erhalt des Teilnahmeantrags wählt der Auftraggeber unter den qualifizierten Anbietern jene aus, die zur Einreichung eines Angebots berücksichtigt werden.

³ Die Anzahl der zur Angebotseinreichung berücksichtigten Anbieter kann beschränkt werden, wenn es die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert. Sie darf, wenn es genügend geeignete Anbieter gibt, nicht kleiner als drei sein.

Art. 11 Einladungsverfahren

¹ Der Auftraggeber verlangt ohne Ausschreibung mindestens fünf Angebote von qualifizierten Unternehmen oder Leistungserbringer.

726.1

Art. 12 Freihändige Verfahren

¹ Der Auftraggeber verlangt ein Angebot direkt bei einem Unternehmen oder Leistungsanbieter.

² Der Zuschlag kann nicht angefochten werden.

Art. 13 Freihändige Verfahren in Ausnahmefällen

¹ Ein Auftrag kann direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren gehen keine Angebote ein oder kein Anbieter erfüllt die Eignungskriterien;
- b) in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren werden ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen;
- c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann;
- e) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrags werden zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrags ausmachen;
- f) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist;
- g) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;

- h) der Auftraggeber vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. In der Ausschreibung für das Grundprojekt muss er darauf hingewiesen haben, dass für solche Bauleistungen das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann;
- i) der Auftraggeber beschafft Güter an der Warenbörse;
- j) der Auftraggeber kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen;
- k) die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer ist objektiv nicht mehr möglich.

² Der Auftraggeber erstellt über jeden freihändig vergebenen Auftrag ein Protokoll. Dieses enthält:

- a) den Namen des Auftraggebers;
- b) den Wert und die Art der erbrachten Leistung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung von Absatz 1, wonach der Auftrag freihändig vergeben wurde.

Art. 14 Wettbewerb und parallele Studienaufträge

¹ Für Auftragsvergaben kann der Auftraggeber folgende Verfahren durchführen:

- a) Planungswettbewerbe;
- b) Gesamtleistungswettbewerbe;
- c) parallele Studienaufträge.

² Ein qualifiziertes Preisgericht beurteilt die Arbeiten, vergibt die Preise sowie allfällige Vergütungen und schlägt die Auftragnehmer vor.

³ Die Wettbewerbsregeln finden grundsätzlich auch auf parallele Studienaufträge Anwendung, sofern sie durch ein Expertenkollegium beurteilt werden.

4 Rechtsschutz

Art. 15 Verfügungen

¹ Die Verfügungen (Art. 15 IVöB) sind Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 16 Rechtsschutz

¹ Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Die Beschwerde muss mit ausreichender Begründung innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

³ Das Kantonsgericht muss innert 20 Tagen nach Einreichung der Beschwerde über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde entscheiden.

⁴ Der Artikel 79a VVRG findet keine Anwendung.

⁵ In Fällen von Beschlagnahmung finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung.

Art. 17 Schadenersatz

¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch eine Verfügung verursacht hat, deren Rechtswidrigkeit von der Beschwerdeinstanz festgestellt worden ist.

² Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf die Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³ Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 ist anwendbar.

⁴ Für private Auftraggeber ist das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar.

5 Überwachung

Art. 18 * Überwachung und Auskünfte

¹ Die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird durch den Staat sichergestellt.

² Ausserdem führt jeder Auftraggeber eine Selbstkontrolle seiner eigenen Vergaben durch.

³ In den Bereichen, in denen Gesamtarbeitsverträge bestehen, erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, die am Ausführungsort in Kraft sind oder am Hauptsitz des Unternehmens Gültigkeit haben, durch die paritätischen Kommissionen. In den anderen Bereichen erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen durch eine Dienststelle des Staates. Dies gilt sowohl für die Dauer des Vergabeverfahrens als auch nach der Vergabe.

⁴ Der Staat berät die Auftraggeber im Sinne des Gesetzes in juristischen Fragen bezüglich des Ablaufs des Vergabeverfahrens.

⁵ Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Überwachung und der Selbstkontrolle.

Art. 19 Massnahmen und Sanktionen der Auftraggeber *

¹ Im Falle von Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen kann der Auftraggeber gegen Anbieter folgende Administrativmassnahmen ergreifen: *

- a) den Ausschluss des Angebots;
- b) den Widerruf des Zuschlags;
- c) den Ausschluss des Anbieters von der Teilnahme an Vergabeverfahren für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
- d) * ...
- e) * ...

² Zusätzlich zu den Verwaltungsmassnahmen können der Staat und die Gemeinden eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt, für Handlungen aussprechen, welche gegen die Ziele des Vergabeverfahrens gerichtet sind. Die Fahrlässigkeit ist ebenfalls strafbar. *

726.1

³ Im Übrigen können der Staat und die Gemeinden den unrechtmässigen Gewinn gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) beschlagnahmen lassen. Der Ertrag aus der Beschlagnahmung und den Bussen wird dem Staat oder der Gemeinde überwiesen, je nachdem wer für die Vergabe zuständig war. *

Art. 20 Information

¹ Die Ausschreibung und die ständigen Listen sind vollumfänglich zu veröffentlichen.

² Alle Zuschläge mit Ausnahme derjenigen, welche in Anwendung des freihändigen Verfahrens gemäss Artikel 12 vergeben werden, sind zu veröffentlichen.

³ Jeder Auftraggeber hat die Pflicht, das staatliche Kontrollorgan (Art. 18 Abs. 1) über die Einleitung eines Einladungsverfahrens oder eines freihändigen Verfahrens im Ausnahmefalle zu informieren. *

⁴ Die Öffnungsprotokolle sind der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse sowie den zuständigen paritätischen Kommissionen zuzustellen. *

⁵ Der Staatsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen. *

6 Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Das Gesetz findet auf Vergaben Anwendung, deren Ausschreibung oder Einladung nach seinem Inkrafttreten erfolgt sind.

Art. 22 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 20. Mai 1996 und das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. Juni 1998 sind aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wird zum Vollzug des Bundesrechts erlassen und unterliegt nicht der Volksabstimmung.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

A1 Anhang 1**Art. A1-1 *** Schwellenwerte für öffentliche Vergaben

¹

Art des Verfahrens	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge	Baufträge: Bauneben- gewerbe	Baufträge: Bauhauptge- werbe
Freihändiges Verfahren	bis Fr. 100'000	bis Fr. 150'000	bis Fr. 150'000	bis Fr. 300'000
Einladungs- verfahren	Fr. 100'000 bis Fr. 250'000	Fr. 150'000 bis Fr. 250'000	Fr. 150'000 bis Fr. 250'000	Fr. 300'000 bis Fr. 500'000
Offenes/se- lektives Ver- fahren	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 500'000

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
08.05.2003	01.06.2003	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 23/2003
15.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 5	aufgehoben	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 6	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 18	totalrevidiert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 19	Titel geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 1, d)	aufgehoben	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 1, e)	aufgehoben	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 5	eingefügt	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
15.09.2011	01.01.2012	Art. A1-1	totalrevidiert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	08.05.2003	01.06.2003	Erstfassung	BO/Abl. 23/2003
Art. 8 Abs. 2	15.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 8 Abs. 3	15.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 8 Abs. 4	15.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 8 Abs. 5	15.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 8 Abs. 6	15.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 18	15.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 19	15.09.2011	01.01.2012	Titel geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 19 Abs. 1	15.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 19 Abs. 1, d)	15.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 19 Abs. 1, e)	15.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 19 Abs. 2	15.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 19 Abs. 3	15.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 20 Abs. 3	15.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 20 Abs. 4	15.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. 20 Abs. 5	15.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 38/2011, 52/2011
Art. A1-1	15.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 38/2011, 52/2011